

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Roswitha Gertken, Lahner Str. 2, 49774 Lähden, beantragt die Genehmigung für die Rodung von ca. 8,1 ha Wald auf dem Grundstück Gemarkung Lähden, Flur 26, Flurstücke 37/1 und 168/1.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Flächen waren ursprünglich mit Fichten- und Lärchenbeständen bestockt und wurden forstwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Bestand ist jedoch bereits zu über 50% durch Borkenkäferbefall und Pilzinfektion komplett abgängig. Der Restbestand ist lückig und in einem schlechten Zustand.

Die Lebensraumbedeutung des dortigen Waldes für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt muss als eingeschränkt bezeichnet werden. Mit dem großflächigen Umsturz und Absterben der Bäume finden die Tiere und Pflanzen nur noch kleinräumig und eingeschränkte Waldfunktionen, sowie Wuchs-, Nist-, Zuflucht- und Futterbedingungen vor. Ein notwendiges Waldbinnenklima ist aufgrund der vorgenannten Umstände nicht mehr vorhanden. In dem umzuwandelnden Wald sind Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 10 BNatSchG nicht vorhanden. Ebenso sind dort keine Vorkommen von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten. Faunistische Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen sind dort wegen der Nadelholzmonokultur und dem großflächigen Umsturz des Waldbestandes nicht vorhanden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist naturbedingt durch das Baumsterben schon seit Jahren dort vorangeschritten bzw. einhergegangen. Für eine Minimierung des Eingriffs in das dortige Landschaftsbild sorgt eine ca. 6 m breite Feldhecke, die entlang der nordöstlichen Grenze angelegt werden bzw. erhalten bleiben soll. Dieser Gehölzstreifen wird ausschließlich mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen angepflanzt und soll auch zur Strukturierung der offenen Landschaft beitragen und vor Winderosion schützen.

Für das ca. 500 m nördlich des Vorhabens vorhandene Natura 2000-Gebiet, einem Vogelschutzgebiet, ist die geplante Umwandlung der Waldfläche in eine Ackerfläche eher eine Verbesserung, da Wiesenvögel weites, offenes, wald- und baumloses Gelände benötigen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 09.05.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat